

Anspruch auf Fahrkostenübernahme durch die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Themen: Leistungen; Fahrkosten / Krankentransport

Kurzbeschreibung: Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) ist zum 15.12.2020 in Kraft getreten. Ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf der CoronImpfV kann in diesem Zusammenhang ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach § 60 SGB V bestehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.12.2020 wurde die CoronImpfV (Anlage 1) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie ist zum 15.12.2020 in Kraft getreten. In der CoronImpfV wird u.a. geregelt, welche Personenkreise mit welcher Priorisierung Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben (vgl. §§ 1 – 4 CoronImpfV). Danach sollen als erstes Personen geimpft werden, die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, sowie Personen, die solche Personen behandeln, betreuen oder pflegen.

Die Impfung soll laut § 6 der CoronImpfV in Impfzentren und durch dort angegliederte mobile Impfteams erbracht werden. Ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf der CoronImpfV (Anlage 2) soll durch die mobilen Impfteams sichergestellt werden, dass auch anspruchsberechtigte Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere in stationären Pflegeeinrichtungen oder im häuslichen Umfeld, geimpft werden können. Die obersten Landesgesundheitsbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen haben das Nähere zur Organisation der Erbringung der Schutzimpfungen zu bestimmen (§ 6 Abs. 2 CoronImpfV). Insofern ist davon auszugehen, dass die Schutz-

Ihre Ansprechpartner/innen:
Annett Jacob
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3113
leistungen@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 regelhaft am ständigen Aufenthaltsort (Pflegeheim oder im häuslichen Umfeld) von mobilitätsbeeinträchtigten Personen verabreicht wird und damit keine Fahrkosten im Sinne des § 60 SGB V anfallen.

Daneben wird in der Begründung zu § 1 des Referentenentwurfs jedoch klar gestellt, dass es sich bei der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 um eine Leistung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V handelt (Leistung der Krankenkassen) und daher für gesetzlich Versicherte Fahrkosten zu einem Impfzentrum gemäß § 60 SGB V bei Vorliegen der Voraussetzungen zu übernehmen sind.

Wir empfehlen daher in Fällen, in denen die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durch ein mobiles Impfteam oder durch anderweitige Maßnahmen der Bundesländer (z.B. Impfbusse) sichergestellt wird, Fahrkosten für das medizinisch notwendige Transportmittel für anspruchsberechtigte Versicherte im Sinne des § 60 SGB V, insbesondere für Versicherte nach § 60 Abs. 1 Satz 5 SGB V, bis zum nächst erreichbaren Impfzentrum zu übernehmen. Sollte ein Taxi oder ein höherwertiges Transportmittel erforderlich sein, bedarf es zum Nachweis des medizinisch erforderlichen Transportmittels einer Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4) von der sonst behandelnden Ärztin oder dem sonst behandelnden Arzt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlagen

1. Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Ausdruck aus dem Bundesanzeiger vom 21.12.2020)
2. Referentenentwurf der CoronalmpfV vom 17.12.2020